



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Jan Wenzel Schmidt (AfD)

Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e. V.

Kleine Anfrage - **KA 7/158**

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Der Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e. V. lud zu seiner „Landtagswette“ die Fraktionen CDU, SPD, DIE LINKE sowie BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ein. Die AfD-Fraktion wurde explizit nicht eingeladen. Hauptaufgabe des Kinder- und Jugendringes Sachsen-Anhalt e. V. ist nach Eigenbekunden die Interessenvertretung aller Kinder und Jugendlichen in Sachsen-Anhalt als auch die jugendpolitische Einflussnahme. Die AfD erhielt zur Landtagswahl 2016 in Sachsen-Anhalt einen Stimmenanteil von 26 Prozent bei der Gruppe der 18 bis 25-Jährigen und repräsentiert damit ein Viertel aller wahlberechtigten Jugendlichen.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration

1. Auf welcher gesetzlichen Grundlage erhält der Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e. V. Mittel aus dem Landeshaushalt?

Der Kinder- und Jugendring e. V. (KJR) erhält Mittel aus dem Landeshaushalt auf der Grundlage der §§ 12 und 74 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in Verbindung mit den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung Sachsen-Anhalt.

2. Wieviel Mittel erhielt der Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e. V. in den vergangenen fünf Jahren aus dem Landeshaushalt? Bitte aufschlüsseln.

Eine Mittelübersicht für die letzten fünf Jahre ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Haushaltsjahr	Ausgereichte Mittel
2011	246.287,68 €
2012	234.137,27 €
2013	207.655,38 €
2014	266.423,99 €
2015	305.084,30 €

3. Welche Verbände sind Mitglied im Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e. V.?

Eine aktuelle Übersicht über alle Mitgliedsverbände des KJR ist unter folgendem Link zu finden: http://kjr-lsa.de/ger/ueber_uns/mitglieder/mitglieder.php?navid=15

4. Welche Projekte führte oder unterstützte der Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e. V. in den vergangenen fünf Jahren?

Eine Übersicht zu den aus Landesmitteln unterstützten Projekten der letzten fünf Jahre ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Jahr	Projekt
2011	Landeszentralstelle Juleica in Sachsen-Anhalt im Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V.
	Fachveranstaltung Fokus Jugend 2011 „Fachkräfte - engagiert, flexibel - ausgebrannt?“
	Fachveranstaltung Jugendhilfe und Schule „gemeinsam, gerecht, gestalten!“
	Analyse zur Situation der Jugendberufshilfe in Sachsen-Anhalt
2012	Landeszentralstelle Juleica in Sachsen-Anhalt im Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e. V.
	Fachveranstaltung Fokus Jugend 2012 „Jugendpolitik“
	Erstellung einer Analyse über die Situation der Jugendberufshilfe in Sachsen-Anhalt (Bericht mit Handlungsempfehlungen)
2013	Landeszentralstelle Juleica in Sachsen-Anhalt im Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e. V.
	Fachveranstaltung Fokus Jugend 2013 „ePartizipation“
	Kooperationswerkstätten Jugendhilfe und Schule 2013
2014	Landeszentralstelle Juleica in Sachsen-Anhalt im Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e. V.
	Fachveranstaltung Fokus Jugend 2014 „Der Jugendhilfeausschuss – Politisches Gremium besonderer Art“
	Bausteine für ein Jugendpolitisches Programm des Landes Sachsen-Anhalt

2015	Landeszentralstelle Juleica in Sachsen-Anhalt im Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V.
	Fachveranstaltung Fokus Jugend 2015 „Jugendverbände“
	„wahlort ³ “
	„Jugend Macht Zukunft“

5. Wie bewertet die Landesregierung, dass der Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e. V. seinen Jugendvertretungsanspruch gröblich mit der Nicht-einladung der AfD-Fraktion verletzt hat?

Das satzungsgemäße Eigenleben von Jugendverbänden ist zu respektieren (vgl. § 12 Abs. 1 SGB VIII). Beschlüsse von Organen von Jugendverbänden oder ihren Dachorganisationen wie dem KJR in eigenverantwortlicher Tätigkeit werden durch die Landesregierung grundsätzlich nicht bewertet.

6. Kann die Gemeinnützigkeit des Kinder- und Jugendringes Sachsen-Anhalt e. V. aufgrund der fehlenden politischen Neutralität aberkannt werden?

Eine fehlende politische Neutralität führt nicht automatisch zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit.

Die Gemeinnützigkeit ist zu versagen, wenn ein politischer Zweck als alleiniger oder überwiegender Zweck in der Satzung einer Körperschaft festgelegt ist oder die Körperschaft tatsächlich ausschließlich oder überwiegend einen politischen Zweck verfolgt. Insoweit wird auf die Ausführungen im Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) zu § 52 Ziffer 15 verwiesen.

Eine gewisse Beeinflussung der politischen Meinungsbildung schließt die Gemeinnützigkeit auch nicht aus (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofs vom 29. August 1984, BStBl II S. 844). Eine politische Betätigung ist danach z. B. unschädlich für die Gemeinnützigkeit, wenn eine gemeinnützige Tätigkeit nach den Verhältnissen im Einzelfall zwangsläufig mit einer politischen Zielsetzung verbunden ist und die unmittelbare Einwirkung auf die politischen Parteien und die staatliche Willensbildung gegenüber der Förderung des gemeinnützigen Zwecks weit in den Hintergrund tritt (vgl. auch insoweit AEAO zu § 52 Ziffer 15).

Der KJR verfolgt entsprechend seiner Satzung folgenden Zweck:

„Der Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e. V. ist ein freiwilliger Zusammenschluss von landesweit tätigen Kinder- und Jugendverbänden und anderer Organisationen mit dem Ziel der jugendpolitischen Vertretung von Kindern und Jugendlichen und der Kinder- und Jugendarbeit im Land Sachsen-Anhalt. Grundlage der Zusammenarbeit sind die gegenseitige Achtung und die strikte Wahrung der Integrität der Mitglieder, unabhängig von deren politischen, religiösen, weltanschaulichen und ethnischen Unterschieden. Grundlage unserer Arbeit ist das Eintreten für die Verwirklichung der Menschenrechte, für Demokratie, Freiheit, Gewaltlosigkeit, Frieden in einer lebenswerten Welt.“

Belege oder Anhaltspunkte dafür, dass der KJR tatsächlich oder überwiegend einen politischen Zweck verfolgt, liegen der Landesregierung nicht vor.